

Stadt Heiterbach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Haiterbach Blätschenschneider“

**Beteiligung gem.
§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Stadtrat der Stadt Haiterbach
in der Sitzung am**

____.____.____

Stand: 11.10.2022

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 09.05.2022 bis einschließlich 30.06.2022 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Absender	Datum
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	20.06.2022
Gemeinde Ebhausen	04.05.2022
Handwerkskammer Karlsruhe	19.05.2022
Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	11.05.2022
Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen	21.06.2022
Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit, Außenstelle Karlsruhe	23.05.2022

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Deutsche Telekom Technik GmbH	03.05.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrensenservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903. Web: www.telekom.de/bauherren . Lagepläne sind beigefügt.	Der Hinweis wird dem Bebauungsplan ergänzt.
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

2	Zweckverband Gäuwasserversorgung	20.06.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<ul style="list-style-type: none"> • Der geplante Solarpark Haiterbach Blätschenschneider befindet sich in der Wasserschutzgebietszone IIIB des WSG Kaltenbrunnenquelle. • Diese Quelle ist von elementarer Bedeutung für eine große Anzahl von Menschen, welche aus dieser Quelle mit Trinkwasser versorgt werden. • Im Textteil des Bebauungsplans muss ein Hinweis auf dieses Schutzgebiet enthalten sein. • Die Schutzgebietsverordnung in der aktuellen Fassung ist zu beachten. 	Kenntnisnahme. Ist bereits in den Hinweisen enthalten.

II.	<ul style="list-style-type: none"> • Im Planungsgebiet befinden sich keine Rohrleitungen oder Anlagen des ZV Gäuwasserverorgung. • Auch planen wir im betroffenen Gebiet keine Bauarbeiten oder sonstige Maßnahmen. 	Kenntnisnahme.
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

3	Landratsamt Calw	08.07.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Wir verweisen auf die Inhalte unserer bisherigen Abstimmungsgespräche vom 30.06. und 05.07.2022. Wir halten eine erneute Auslegung und Beteiligung der Behörden für erforderlich.	<p>Die Ergebnisse der Abstimmungsgespräche sind bekannt und wurden berücksichtigt. Entsprechende Hinweise bzw. Anpassungen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Eine erneute Auslegung und Beteiligung der Behörden wird durchgeführt.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planung wird entsprechend angepasst und erneut offengelegt.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen</p>		

4	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen	21.06.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Vielen Dank für die Beteiligung bezüglich der oben genannten Bebauungspläne sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren.</p> <p>Das Regierungspräsidium Karlsruhe vertritt die Belange der Bundesstraßen nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und der Landesstraßen nach dem Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG).</p> <p>Die Geltungsbereiche der vorgelegten Bebauungspläne sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe von Bundes- oder Landesstraßen und stehen auch nicht in Konflikt mit aktuellen Planungsabsichten unsererseits. Die Landesstraßen L 354 und L 355 verlaufen in einiger Entfernung östlich der geplanten Solarparks. Aus den vorgelegten Blendgutachten kann entnommen werden, dass von einer Beeinträchtigung durch Blendeinwirkung auf den Verkehr der angrenzenden Landesstraßen nicht auszugehen ist.</p> <p>Demnach haben wir keine Einwände oder Anregungen bei der Aufstellung der oben genannten Bebauungspläne sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	Kenntnisnahme.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

5	Region Nordschwarzwald Regionalverband	11.05.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung

<p>I.</p>	<p>Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und im Zuge der Energiewende beabsichtigt die EnBW Solar GmbH in der Stadt Haiterbach, Landkreis Calw, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Die Stadt möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien die vorgesehene Eignungsfläche planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans, der zur Realisierung einer entsprechenden Anlage durch die EnBW Solar GmbH erforderlich ist.</p> <p>Die Region Nordschwarzwald verfügt derzeit zwar über keine verbindlichen Festlegungen zur Freiflächen-Photovoltaik. Allerdings hatte der Regionalverband in dem Entwurf des Teilregionalplans „Regenerative Energien“ im Jahr 2007 regionalpolitische wie auch planerische Aussagen getroffen.</p> <p>Gemäß den grundsätzlichen Überlegungen sollen Photovoltaikanlagen vor allem im Innenbereich an Hausfassaden und auf Hausdächern installiert werden. Im Außenbereich sollen Photovoltaikanlagen nur auf geeigneten Flächen großflächig errichtet werden. Als großflächig und insofern regionalbedeutsam gelten Standorte ab einer Größe von 3 ha. Die hier vorliegenden Fälle weisen einen räumlichen Geltungsbereich von 18,3 ha (Solarpark Unterschwandorf Bergäcker) und 8,6 ha (Solarpark Haiterbach Blätschenschneider) auf.</p> <p>Der Regionalverband Nordschwarzwald hat in seinen Stellungnahmen vom 16.12.2020 bereits geäußert, dass keine regionalplanerischen Belange den Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Bereich des potenziellen Solarpark Unterschwandorf Bergäcker oder des potenziellen Solarpark Haiterbach Blätschenschneider entgegenstehen. Entsprechend hat der Regionalverband Nordschwarzwald auch keine Anregungen oder Bedenken gegenüber der 3. sektoralen Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haiterbach.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

6	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	24.06.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für die Plangebiete ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in die Bebauungspläne:</p> <p>Die Plangebiete befinden sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen der Meißner-Formation (Oberer Muschelkalk) sowie im nördlichen Plangebiet ("Solarpark Unterschwandorf Bergäcker") untergeordnet der Trochitenkalk-Formation (Oberer Muschelkalk) und des Trigonodusdolomits (Oberer Muschelkalk). Diese werden örtlich von quartären Lockergesteinen</p>	Kenntnisnahme. Hinweise waren bereits Bestandteil der Planung geworden aufgrund Ergebnisse der frühzeitige Behördenbeteiligung.

	<p>(holozäne Abschwemmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Nach Auswertung des digitalen Geländemodells befinden sich Verkarstungsstrukturen innerhalb des nördlichen Plangebietes. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) in der nördlichen Hälfte des nördlichen Plangebietes Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
<p>III.</p>	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Ergänzend der Hinweis, dass bei baulichen Eingriffen in den Boden DIN 19639:2019-09</p>	<p>Hinweis wird aufgenommen.</p>

	(Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) berücksichtigt werden sollte.	
IV.	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Die rohstoffgeologischen Ausführungen in den LGRB-Stellungnahmen zu den Bebauungsplanverfahren vom 13.01.2021 für das Gebiet "Solarpark Unterschwandorf Bergäcker" (Az. 2511 // 20-12597) und für das Gebiet "Solarpark Haiterbach Blätschenschneider" (Az. 2511 // 20-12612) sind unverändert gültig.</p> <p>Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme.
V.	<p>Grundwasser</p> <p>Im Plangebiet "Solarpark Unterschwandorf Bergäcker" laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant (vgl. Az. 2511 // 20-12597 vom 13.01.2021).</p> <p>Das Plangebiet "Solarpark Haiterbach Blätschenschneider" (vgl. Az. 2511 // 20-12612 vom 13.01.2021) liegt innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Auf die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.</p>	Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.
VI.	<p>Bergbau</p> <p>Bergbehördliche Belange werden von der Teiländerung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung der Bebauungspläne nicht berührt.</p>	Kenntnisnahme.
VII.	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Kenntnisnahme.
VIII.	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p>	Kenntnisnahme.

	<p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.</p>	
<p>Redaktionelle Änderungen. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

7	Höhere Naturschutzbehörde – Regierungspräsidium Karlsruhe	11.05.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Sie haben uns als Höhere Naturschutzbehörde (HNB) mit Email vom 03.05.2022 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange den Entwurf des Bebauungsplans und Teiländerung des Flächennutzungsplans zur Stellungnahme übersandt.</p> <p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG). Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligt haben.</p> <p>Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht.</p> <p>Im Anhang finden Sie eine Tabelle, aus der Sie ersehen können, in welchen Fällen eine Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) gegeben ist, sowie Hinweise zum Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Anlage liegt der Verwaltung vor, die UNB wurde beteiligt.</p>

Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen.

Erstellt im Auftrag der **Stadt Haiterbach**

Bearbeitet durch **gutschker & dongus GmbH**

Odernheim am Glan, 11.10.2022